



Sources of Language and Law

www.legal-linguistics.net

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph (2019): "Juristische Logik und Argumentation" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 14.7.2020)

All rights reserved.

Juristische Logik und Argumentation

Ralph Christensen

Als Kern der juristischen Logik gilt herkömmlich der Syllogismus. Subsumtion ist aber heute kein Fahnenwort, sondern eher ein Stigmawort. Man kann mit seiner Verwendung zum Ausdruck bringen, dass jemand schematisch vorgeht und die Besonderheit des Einzelfalls übersieht. In der "Dialektik der Aufklärung" wird Subsumtion zum Synonym der instrumentellen Vernunft, welche nach der Methode des Prokrustes dem Individuellen Gewalt antut. Aber wie bei vielen Stigmaworten fällt auch hier etwas auf den Stigmatisierer zurück. In der Kritik am Konzept der instrumentellen Vernunft hat sich gezeigt, dass die Sprache nicht nur eine schematisierende, sondern auch eine individualisierende Seite hat. Gerade diese erlaubt es Prokrustes zu kritisieren.

1. Das Verhältnis von Logik, Sprache und Argumentation

Als Meister der Subsumtion gelten die Juristen. Tatsächlich ist diese auch unverzichtbar, um ihre Ergebnisse darzustellen. Darin dürften sich alle „Schulen der Rechtstheorie“ einig sein. Dass man ihre Arbeit auf den logischen Mechanismus des Syllogismus zurückführen könnte, wird von niemand ernsthaft behauptet. Bei Alexy dient die Subsumtion nur der internen Rechtfertigung. Bei Ulfrid Neumann wird auch noch dieser Begriff der Rechtfertigung als zu missverständlich kritisiert. Die Rechtfertigung beginne erst mit dem nach Toulmines Argumentationsmodell notwendigen „backing“. Die Subsumtion kann also in gar keiner Weise nur annähernd die tatsächliche Vorgehensweise der Jurisprudenz abbilden. Juristen sind zum Glück keine Subsumtionsautomaten, sondern leisten eine Menge an individualisierender Arbeit, bevor sie am Ende subsumieren. Aber die praktische Leistung der Juristen wird in der Theorie trotzdem häufig verschwiegen. Auch außerhalb der eigentlichen Logik erscheinen sie danach als Subsumtionsautomaten.

John Stuart Mill hat in seiner Logik von 1843 geschrieben, dass “in every syllogism considered as an argument to prove the conclusion there is a petitio principii.” Die Ableitung ist zirkulär, weil die Konklusionen nur in dem Maße etwas garantieren können, wie die Prämissen die Sicherheit liefern. Der logische Schluss kann also keine Statustransformation leisten und vorher fehlende Sicherheit nunmehr herstellen. Die begründende Kraft der Argumentation folgt nicht aus der Logik, sondern aus den zusätzlichen Theorieelementen, die in den Streit eingebracht werden. Das wird von den meisten Juristen nicht gesehen. Für sie geht es auch hier um herleitendes Beweisen, nicht um Argumentieren. Auch außerhalb des logischen Mechanismus besteht aus dieser Sicht die Tätigkeit der Juristen darin, einen Fall einer Regel unterzuordnen. Juristen sind danach Regelmeister. Sie schieben Dinge unter Begriffe. Was in dieser Sicht nicht auftaucht ist, dass Juristen auch durch Fallvergleich und Argumentation Regeln erst herstellen. Der Begriff der Argumentation wird vielmehr ganz auf herleitendes Beweisen reduziert. Damit wird gerade die rechtliche Argumentation und die implizite Rolle der Logik nicht richtig erfasst. Stattdessen handelt es sich um den Export eines rigiden juristischen Regelbegriffs in die Sprache. Wie steht es also mit der Beschaffung der Prämissen? Können wir einfach die Logik ersetzen durch Sprache und Auslegungstheorie, um das Modell der Subsumtion zu retten? Sind wir also auch bei der Suche nach dem „backing“ und dessen Prüfung in der Dynamik der Argumentation auf der Suche nach Regeln, unter die wir subsumieren? Diese Fragen sollen hier thematisiert werden im Hinblick auf die Sprache. Suchen wir als Juristen nach einer sprachlichen Regel, um den Streit der Parteien über die Lesart des Gesetzes zu entscheiden?

a) Die Reduktion der Argumentation auf Logik

Die Argumentationstheorie wurde lange vom logischen Paradigma beherrscht. Argumentieren wurde als deduktives Folgern verstanden, was gegebenenfalls durch induktive oder abduktive Schlüsse zu ergänzen war. Die Attraktivität der Logik liegt darin, dass sie eine Objektivität in Form eines formalen Geltungsbegriffs bietet. Ob eine Folgerung gilt, kann rechnerisch kontrolliert werden. Der Bezug der Argumentation zur Logik ist allerdings ein Problem. Die wirkliche Argumentation wird zunächst zu einem abstrakten Gegenstand als Komplex von Propositionen reduziert. Dann wird dieser Satzkomplex in Prämissengruppen und Konklusionen unterteilt. Schließlich kann man am Ende die formale Geltung als objektive Angelegenheit beurteilen, die allein vom inferenziellen System abhängt.

Schon die Umformung einer wirklichen Argumentation in diese Strukturen ist mehr als voraussetzungsvoll und vernachlässigt die sachliche situative und personale Einbettung der Äußerungen. Schließlich erscheint aus der logizistischen Sicht eine Argumentation immer als ergänzungsbedürftig durch weitere Hintergrundprämissen. Es handelt sich nicht einfach um eine Übersetzung von Alltagssprache und Logik, sondern ein begründungsbedürftige Transkription.

Die Plausibilität einer Ordnung nach Prämisse und Konklusion (PPC-Struktur) wird zunächst dadurch nahegelegt, dass man unterscheiden kann, wofür und

womit argumentiert wird. Diese Unterscheidung ist in realen rechtlichen Argumentationen häufig, aber nicht immer sinnvoll, da in vielen Fällen überhaupt erst zu klären ist, wofür und wogegen zu argumentieren ist. Diese Klärung ist selbst schon Resultat des Prozesses. Thesensuchende Argumentation kommt aber in der klassischen PPC-Struktur überhaupt nicht vor.

Entscheidend ist aber, daß etwas in rechtlichen Argumentationen Typisches überhaupt nicht auftritt, nämlich die Einwände: "Einwände sind gar keine eigenständige Sorte von Argumenten, sondern können bloß als Kritik von Begründungsversuchen auftreten. Bringt jemand eine These, und sein Gesprächspartner präsentiert ihm dagegen Einwände, auf die hin der erste seine These fallen lässt, dann hat unter dem PPC-Ansatz noch kein Argumentieren stattgefunden." Wenn man bei der PPC-Struktur bleibt, dann wären Einwände keine Argumente, sondern Beurteilungen von Folgerungen.

Schließlich kommt als weiteres Problem hinzu, dass das logische Verständnis von einem einseitigen Stützungsverhältnis zwischen Konklusion und Prämissen ausgeht. Häufig stützen sich aber Konklusion und Prämisse in rechtlichen Argumentationen gegenseitig. Es handelt sich hier eher um ein Gesamtnetz, das die Entscheidung stark macht, und es ist nicht immer klar, was These und was Einwand ist. Nach dem PPC-Ansatz ist Argumentieren "nicht wirklich ein Prozess der Auseinandersetzung um eine These, die dabei Entwicklungen durchmacht, sondern bestenfalls eine eigentlich statische Sequenz von lauter Brocken, welche die PPC-Struktur haben."

Tatsächlich beurteilen wir im Recht Folgerungsverhältnisse nach materialen oder semantischen Kriterien aus dem jeweiligen Sachbereich. In der logischen Perspektive werden all diese Folgerungen dem Kontext der Prämissenbeurteilung zugeordnet, zu dem die Logik gerade nichts zu sagen hat. Außerdem setzt jedes inferenzielle System eine semantische Stabilität voraus. Diese semantische Stabilität wird aber im Recht an vielen Punkten überhaupt erst ausgehandelt. Ein wesentlicher Teil der juristischen Arbeit sind semantische Verschiebungen und Desambiguierungen. Die semantische Stabilität ist in einem Rechtsstreit gerade keine Voraussetzung, sondern höchstens mögliches Resultat von Argumentationen.

Der Unterschied zwischen objektiver Geltung und subjektiver Meinung liegt also nicht, wie das logizistische Verständnis nahelegt, in einem System von Inferenzregeln und fällt mit der Unterscheidung zwischen formalen und materialen Regeln zusammen. In einer rechtlichen Argumentation entscheiden die materialen Folgerungen, deren Objektivität mit dem logischen Muss nicht verglichen werden kann. Die Stärke der formal logischen Perspektive, dass sie nämlich vorhandene Informationen nur umformt und nicht kreativ ist, ist in einer wirklichen Argumentation gerade Anlass zur Kritik an der Verwendung bloßer Tautologien. Das heißt, das logische Schema verfehlt das zentrale Ausgangsproblem von Argumentation, nämlich dass wir vor einer Frage stehen, die wir gerade nicht mit der Sicherheit vorhandenen Wissens entscheiden können. Unsere Regeln und Informationen sind unvollständig, und deswegen brauchen wir das logische Paradigma nur als Hintergrund für lokales semantisches Aushandeln.

b) Die Logik als Hintergrund für semantische Verschiebungen

In einer juristischen Entscheidung treffen wir auf Situationen, in denen unklar ist, ob ein bestimmter Begriff auf einen Sachverhalt anzuwenden ist oder nicht. Es fehlen uns also zunächst einmal die Voraussetzungen für einen logischen Schluss. Denn dieser braucht stabile Begriffe. Der in einem juristischen Verfahren vorliegende Streit hat die Form 'Fall x ist/ist nicht vom Typ t'. Argumente für oder gegen diese Behauptung ziehen Vergleiche mit anderer weniger streitigen Fällen heran. Aus dem Resultat des Vergleichs kann dann ein Argument abgeleitet werden. Dabei ist der Übergang von den Prämissen des Fallvergleichs zur Konklusion nicht ohne weiteres durch ein standardisiertes Verfahren zu erreichen. Ein Deduktivist würde hier ein enthymematisches deduktives Argument annehmen. Aber diese Rekonstruktion enthält nicht mehr den Vergleich zwischen Vorbildfall und Problemfall, der ja gerade die Pointe dieses Verfahrens ist. Zweitens wäre die zu ergänzende Prämisse eine Verallgemeinerung, die wir ja gerade noch nicht kennen und deswegen nicht mit meinen können. Ist ein aufgebockter Wohnwagen eine bauliche Anlage oder ist er es nicht? Es geht bei solchen Streitigkeiten nicht einfach um die Subsumtion, sondern es geht zugleich darum, was eigentlich die Regel ist. Das eigentliche Problem besteht darin, den Begriff der baulichen Anlage, der durch diesen Fall in Frage steht, angesichts dieser Herausforderung neu zu bestimmen. Bei genauer Betrachtung wird also nicht ein stabiler Begriff angewendet, sondern wir bemühen uns um eine Entscheidung, wie seine Bedeutung weiterzuentwickeln oder zu stabilisieren ist. Dass wir uns dabei auf Vorbildfälle beziehen, entspricht dem nicht nur im Recht, sondern auch generell in der Sprache vorhandenen Bedürfnis, eine Begriffsentwicklung in die Kontinuität der bisherigen Verwendungen zu stellen. Dabei stützen die Folgerungen in der selben Weise die Prämissen, wie diese die Konklusionen stützen. Dieser wechselseitige Einfluss gibt der juristischen Argumentation eine retroreflexive Struktur. Die dabei vorausgesetzten Zusammenhänge sind für logische Schlüsse oder harte theoretische Aussagen nicht stabil genug. Durch Zusammentreten von Argumenten erreicht man aber trotzdem eine gewisse Festigkeit, welche durch selbstbezügliche Argumentation die eigenen Voraussetzungen verstärkt. Die Beteiligten müssen ihre Thesen durch Aufbieten von Gründen und Ausräumen von Einwänden als gültig erweisen. Ihre Positionen werden vom jeweiligen Verfahrensgegner zerpfückt, der ihre Übergänge durch Einwände wieder auseinandernimmt. Jetzt muss der betreffende Verfahrensbeteiligte diese Einwände entkräften, indem er die Möglichkeit des Übergangs wieder neu zusammensetzt. Dieser Vorgang der Argumentation findet sozusagen auf der Bühne statt. Aber in den Kulissen wirken die logischen Strukturen. Alle sachlichen Repliken sind nicht durch eine Ausbildung in Logik oder Argumentationstheorie gewinnen. Dazu braucht man vielmehr eine juristische Ausbildung und ein außergewöhnliches Maß an Phantasie. Die logischen Strukturen bleiben demgegenüber in besonderer Weise stabil gegen die Inhaltsmodellierungen des Argumentierens. Die Logik ist also transzendental. Wir bedürfen ihr wie der Atemluft beim Reden als festen Dreh- und Angelpunkt für eine Theorie im Fluss. Entscheidend ist aber die semantische Ausarbeitung der Begriffe. Und genau dies taucht in der

regelfixierten Sicht nicht auf.

c)Die Argumentation verknüpft Logik und Spracharbeit

Was also machen Juristen, wenn sie in einem Verfahren streiten? In einem streitigen Verfahren wird argumentiert: “Anlass fürs argumentierende Reden ist das Auftreten eines Problems. Wir kennen uns nicht aus (nicht mehr oder noch nicht). Das bedeutet, es ist nicht genug epistemische Theorie da. Was tun? Oft lässt sich mit Hilfe der immerhin vorhandenen Theorie unter Einsatz von Witz und Kreativität eine theoretische Konstruktion formulieren, um die Lücke zu überbrücken. Wird dafür ein Geltungsanspruch erhoben, dann ist solch eine Konstruktion im ‘thetischen’ Modus, pointiert gefasst heißt sie ‘These.’” Bei der Lösung eines normativen Problems macht man die Erfahrung, dass man einerseits auf festes und schon in der Praxis angewendetes Wissen stößt und andererseits auf neue Probleme, für deren Lösung man sich auf unsicherem Grund bewegt. Argumentation soll beim Übergang von alten festen Orientierungen zu neuem und noch unsicherem Wissen helfen. Sie ist dabei keine Technik, über die ein einzelner verfügen könnte. Es ist eine soziale Technik, um immer wieder die notwendige Balance zwischen Altem und Neuem herzustellen.

Was als gutes Argument gilt, ist eine Kernfrage der Philosophie. Schon Aristoteles hat sich über die Reflexion von Logik, Topik und Rhetorik von den Geschäften Sophisten abgrenzen wollen. Die Argumentationstheorie bewegt sich seither zwischen Logik und Rhetorik entlang der Fragen, was ein gutes oder schlechtes bzw. ein gültiges von einem ungültigen Argument unterscheidet. Um die komplexe Spracharbeit der Juristen zu erfassen, bedarf es einer Verbindung: Die Logik liefert den statischen Hintergrund, der als Bühne unverzichtbar ist. Nur so sieht man die semantischen Verschiebungen, die sich im Streit ergeben. Diese Verschiebungen bedürfen dann ihrerseits einer Bewertung durch die Argumentation. Das ist die Handlung des Stücks, welches auf der Bühne der Logik aufgeführt wird.

2.Von der logischen Regel zur Sprachregel

In jeder Wissenschaft sind alle anderen Wissenschaften als Stellvertreter repräsentiert. Diese Repräsentationen haben mit dem Original manchmal wenig Ähnlichkeiten. Innerhalb der Jurisprudenz schadet dies nicht, weil Juristen die mangelnde Komplexität ihrer Sicht durch effektive Macht ausgleichen können. Die Gerichte bezeichnen häufig den Wortsinn als äußerste Grenze jeglicher Interpretation. Dieser soll sich als Sprachregel formulieren lassen und exportiert damit den Syllogismus in die Sprache hinein.

Leider ist die Methodik an solchen Positionen nicht ganz unschuldig. Die herrschaftliche Geste, mit der man eine verständliche Spechweise aus der Sprache ausschließen will, wird durch ein verkürztes Verständnis der Wortlautgrenze nahegelegt, welches teilweise sogar noch in modernen Methodiken weiterwirkt.

Da Juristen mit Sprache gern und sicher umgehen, ohne sich um den Diskussionsstand in der Sprachphilosophie oder Linguistik zu kümmern, formulieren sie

häufig spontane Theoreme, die bei Fachwissenschaftlern Erstaunen hervorrufen. So kann man in einem anerkannten Lehrbuch zur juristischen Argumentation lesen, dass man die Bedeutung eines Wortes und damit auch die Wortlautgrenze bestimmen könnte, indem man entweder die eigene Sprachkompetenz befragt oder im Wörterbuch nachschlägt.

a) Die Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz

Der Wortlaut taucht in der klassischen Methodik zweimal auf: Zunächst als Beginn der Auslegung und dann als deren Grenze. Es könnte sein, dass der mögliche Wortsinn in der Summe der Gebrauchsbeispiele besteht, die ein nicht ganz inkompetenter Sprecher für plausibel hält. Die Grenze wäre damit gleichgesetzt mit der Konkretisierungsleistung der grammatischen Auslegung. Es könnte aber auch sein, dass man möglichem Wortsinn so versteht, dass die Lesart an allen Kanones der sprachlichen Auslegung überprüft werden muss. Danach wäre die Auslegungsgrenze durch die Konkretisierungsleistung aller sprachlichen Auslegungsinstrumente festgelegt. Dies entspricht eher der Arbeitsweise der Linguistik, welche bei der Feststellung eines Wörterbuchs sich zunächst auf naheliegende Gebrauchsbeispiele stützt, um diese dann historisch systematisch und entsprechend dem kommunikativen Zweck zu ordnen. Für die herkömmliche Lehre ist die Wortlautgrenze identisch mit der Konkretisierungsleistung der grammatischen Auslegung. Mit dieser Vorentscheidung versperrt man sich die Einsicht, dass ein Text nicht einfach eine Bedeutung hat, sondern mit vielen Bedeutungen verknüpft wird. Man geht davon aus, dass der Text eine einzige wörtliche Bedeutung hat. Die juristische Methodik thematisiert dann Urteile, die dieser Erwartung entgegenstehen könnten. So z. B. eine Entscheidung, worin ein Kfz als bespanntes Fahrzeug für einen Forstdiebstahl angesehen wurde. Man verweist zur Begründung der Behauptung, dass dieses Urteil den möglichen Wortsinn verletze, auf den „natürlichen Sprachgebrauch“. Die Frage, ob der natürliche Sprachgebrauch homogen ist und wie man diesen feststellt, wird nicht aufgeworfen. Das Ergebnis ist zwar intuitiv plausibel, aber nicht zwingend. Der Autor deutet selber an, dass es auch eine spezielle juristische Lesart vom Zweck her geben könnte. Er stellt fest, dass der BGH in einer anderen Entscheidung „dickleibige Wörterbücher“ zitiert. Auf die linguistische Problematik geht er aber nicht ein. Im Gegenteil wird an dem Sprachgebrauch „dickleibige Wörterbücher“ eine Unterschätzung der linguistischen Perspektive erkennbar. Es fehlt also eine Strategie zur Ermittlung des allgemeinen Sprachgebrauchs. Das Wort „natürlicher Sprachgebrauch“ verwendet der Autor wie ein Zeichen, das ähnlich der Gerechtigkeit bei Larenz, nur so lange funktioniert, als man nicht nach seiner Bedeutung fragt.

Dieselbe Problematik der Unterschätzung der Linguistik zeigt sich auch bei einer Entscheidung, die den Begriff der Bande betrifft. Der Autor sagt, eine Bande könne nicht aus zwei Personen bestehen. Er beruft sich wieder auf den möglichen Wortsinn und verweist auf den Strafrechtler Dreher und eine unsystematische Befragung von Sprechern. Natürliche ist auch die Verwendung des Wortes Bande für bloß zwei Personen ein möglicher Wortsinn. Dies wäre für andere

Sprecher nämlich ohne Weiteres verständlich. Eine andere Grenze als die der Verständlichkeit lässt sich aber aus der Sprache nicht gewinnen. Systematik und Zweck sprechen jedoch dafür, dass ein gewisser Korpsgeist die Grundlage für die besondere Gefährlichkeit ist und dieser vielleicht erst bei drei Personen vorliegt. Hier würde man heute etwas mehr Arbeit mit „dickleibigen Wörterbüchern“ der Linguisten und ihrem juristischen Äquivalent in Form von Kommentaren erwarten.

Die entscheidende Fehlkonzeption in dieser Folkloretheorie über die Sprache ist die Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz: „Das Verstehen einer Sprache ist wohl in der Regel nur ein durchschnittliches oder sogar unterdurchschnittliches Kennen dieser Sprache, d. h. der Phonemik und Graphemik, der geläufigsten Vokabeln und grammatischen Strukturen usw. Eine ‚natürliche Sprache‘ kennt ja total niemand. Weshalb jede natürliche Sprache immer wieder für noch eine Überraschung gut ist.“ Als Heilmittel gibt es in der Sprachwissenschaft dazu die Regel „Never trust a native speaker“. Das Können von Menschen überschreitet meistens ihr Wissen und es bedarf der reflexiven Anstrengung der Wissenschaft, um diesen Abstand zu bearbeiten. Insoweit ist der natürliche Sprecher kein Maßstab für die Wissenschaft, sondern nur die Grundlage für die Erarbeitung dieses Maßstabs. Das Besinnen auf die eigene Kompetenz liefert uns natürlich erste Gebrauchsbeispiele und ist insoweit notwendiger Einstieg in die linguistische Analyse bzw. die grammatische Auslegung. Wenn man aber glauben wollte, dass damit schon die Wortlautgrenze der Gegenwartssprache gezogen sei, erfordert dies ein Ausmaß von Hybris, das niemand ernsthaft aufbringen kann. Die in der Sprachwissenschaft mit feiner Ironie als Lehnstuhlmethodete bezeichnete Technik dient dem Einstieg, aber eben nicht mehr. Man sucht dann über Verknüpfungen weitere Zusammenhänge und Belegstellen. Dann beginnt die ernsthafte Arbeit. Die eigene Kompetenz vermag diese Arbeit nicht zu ersetzen.

b) Das Wörterbuch als Sprachgesetzbuch

Wie man mit dem Wörterbuch arbeitet, zeigt ein Beispiel aus dem Strafrecht: Bei der Einäscherung Verstorbener bleibt Zahngold übrig. Darin sehen Friedhofsbedienstete manchmal eine Gelegenheit zum Nebenverdienst. Die Strafbarkeit dieses Tuns ist unumstritten, es fragt sich aber, wie zu bestrafen ist. Die Gerichte haben bisher eine Störung der Totenruhe bestraft. In einer neuen Entscheidung will nunmehr ein Oberlandesgericht den Verwahrungsbruch bestrafen. Begründet wird dies mit dem Begriff der Asche. Dazu zähle nur, was vom Verbrennungsvorgang erfasst wird. Das Zahngold bleibe davon aber unberührt und gehöre insoweit nicht zur Asche: „Bei der Bestimmung des maßgeblichen Wortsinns ist auf die Bedeutung eines Ausdrucks oder Wortverbindung im allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.“ Wer definiert den allgemeinen Sprachgebrauch? In der sprachlichen Praxis findet man immer nur eine Vielzahl von in sich widersprüchlichen Verwendungsweisen, welche nur vorsichtige und sehr begrenzte systematische Verknüpfungen zulassen. Dieses Problem jeder Lexikografie verschwindet aber völlig aus der Sicht des Gerichts, wenn es nach dem allgemeinen und homogenen Sprachgebrauch der Gegenwart sucht. Nun hat die Gegenwart

noch niemand sprechen hören, so dass man auf die Methode zur Ermittlung dieses Sprachgebrauchs gespannt ist.

Das Gericht verwendet drei Wörterbücher und drei Enzyklopädien, um dann eine gemeinsame Schnittmenge zu bilden. Seine Vorstellung ist offenbar, dass eine gelingende Verständigung eine gemeinsame Sprache voraussetzt. Diese wäre dann so etwas wie die gemeinsame Schnittmenge aller Sprecher. Den gemeinsamen Sinn will das Gericht dem juristischen Streit entziehen und überordnen. Man kann dann ohne Argumentation das Resümee ziehen: “Die von der Kammer in Anknüpfung an ein Urteil des OLG Bamberg vom 29.01.2008 (NJW 2008, 1543, 1544; ebenso Fischer, StGB 56. Aufl., § 168 Rn. 7; Dippel, in: LK 11. Aufl., § 168 Rn. 28; Rudolphi/Rogall, in: SK-StGB, § 168 Rn. 5) vertretene Gegenansicht ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbar. Sie überschreitet die Wortsinnngrenze und führt damit zu einer gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßenden strafbegründenden Analogie.”

Die Idee des Gerichts ist, dass man die für den logischen Mechanismus der Subsumtion fehlende Regel im Wörterbuch finden könnte. Das Wörterbuch wäre danach also eine Abbildung des Sprachgebrauchs. Man kann es für herleitendes Beweisen verwenden, weil es Regeln enthält, die man nicht mehr argumentieren muss. Was macht für Juristen eine solche Lesart des Wörterbuchs plausibel? Zunächst schon die Prägnanz und Kürze der dort vorgefundenen Artikel, die einen Überblick über das unübersichtliche Feld der Sprache liefern. Schon die vielen Abkürzungen erinnern Juristen an den Palandt, der in ihrer Welt als das Buch der Bücher gilt. Auch strebt die Lexikografie bei ihrer Arbeit schon im Stil eine Objektivität an, wie sie auch Juristen pflegen. Also folgern Juristen, dass man dort objektiv vorgegebene Regeln findet. Das hätte für die Gerichte natürlich den Vorteil, dass man die Wortlautgrenze nicht mit schwierigen juristischen Argumenten begründen müsste, sondern das Problem via Lexikografie outsourcen könnte. Was lässt sich einem Wörterbuch entnehmen?

Wörterbücher ordnen das kollektive Wissen. Aber eine Sammlung ist nicht das Ergebnis ungefilterter Anhäufung aller auffindbaren Verwendungsweisen. Sie ist das Ergebnis einer Auswahl, womit das Wissen schon transformiert wird und eventuell auch Steuerungsimpulsen unterliegt. Lexikografen verstehen sich dann auch nicht als reine Informationsübermittler, sondern als Kulturwissenschaftler. Dies kollidiert allerdings mit der Erwartung der Gerichte, welche gerade darin besteht, im Lexikon eine „Abbildung“ des Sprachgebrauchs der Gegenwart zu finden.

c) Kookkurrenzanalyse

Heute ist in der Sprachwissenschaft anerkannt, dass man den Sprachgebrauch empirisch erheben muss. Tatsächlich kann man mit dem Computer in der Sprachwissenschaft empirisch arbeiten. Die Kookkurrenzanalyse geht davon aus, dass die Bedeutung eines Wortes durch die Wendungen bestimmt wird, die in seiner Umgebung erscheinen. Dies kann man heute, bezogen auf Textkorpora, mit dem Computer auswerten. Aber natürlich gibt es auch hier Grenzen. Denn es wird

schnell ein Komplexitätsniveau erreicht, das zwar dem holistischen Charakter der Sprache besser gerecht wird, aber praktisch nicht mehr abgearbeitet werden kann. Wenn man in einer Liste von Kollokationen die neu hinzukommenden Wörter mit ihren Kollokationen auswerten würde, würde sich dadurch die Zahl der Wörter des jeweiligen Wortfeldes exponentiell erhöhen, aber es würde auch die Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens von Wörtern signifikanter werden. Die Unterstützung durch zunehmend intelligenter werdende Suchmechanismen und wörterbuchgestützte Informationsretrieval wird der Linguistik nützen: „Hier berühren sich Überlegungen, Ideen, Techniken aus sehr unterschiedlichen Wissensbereichen, deren Zusammentreffen aber dazu führt, dass jeder dieser Bereiche eine erhebliche Leistungssteigerung erfährt und mehr Werte sozusagen on the fly erzeugt werden können. Techniken hierzu sind im Rahmen von Statistikverfahren entwickelt worden. Die Schaffung des WordNet in Princeton beruht auf der Anwendung derartiger Techniken auf große Textkorpora. Einen etwas anderen Weg gehen die Verfahren, die zu dem Projekt Wortschatz ‚Deutsch‘ in Leipzig geführt haben – Vergleichbares gibt es bei DWdS im Institut für deutsche Sprache in Mannheim und im Wörterbuchnetz des Trierer Kompetenzzentrums.“

Aber die maschinelle Auswertung von Quellenkorpora kann niemals die Quellenexegese durch Fachwissenschaftler ersetzen. Im Zentrum dieser Arbeit wird immer die textsemantische und hermeneutische Kompetenz eines Individuums stehen. Der Informationszuwachs, den die neuen Medien liefern, wäre ohne diese Kompetenz eine bloße Addition und würde nicht zu einem Erkenntniszuwachs führen. Das Wissen bedarf einer qualitativen Vernetzung, die in sich geordnet und strukturiert ist. Technische Informationszugänge liefern keine Semantik oder interpretiertes Wissen, nur tote Mengen von Zeichen. Es gibt also tatsächlich ein Risiko der neuen Medien, nämlich dass mit Hilfe von Textmassen ausladend wenig gesagt wird und dabei die entscheidende Leistung der Verarbeitung von Informationen vergessen wird. Aber dieses Risiko bestand schon bei allen Medienrevolutionen und bisher ist es immer nach einiger Zeit gelungen, die Chancen des neuen Mediums zu nutzen. Man kann auf der Grundlage von Korpora und genauerer Analysen die Vielfalt und Vernetztheit der jeweiligen Sprache besser sichtbar machen. Aber genau darin liegt das Risiko für den Irrglauben in der Jurisprudenz, im Wörterbuch stecke die Wortlautgrenze und man könne sie dort einfach nachlesen. Wir können jetzt computerbasiert viel mehr an Information auffinden und sind nicht mehr so stark der hermeneutischen Kompetenz des jeweiligen Wissenschaftlers ausgeliefert, weil wir die Belegstellen gegebenenfalls selbst aussuchen können. Dieses Vorgehen liefert uns nicht die Wortlautgrenze, aber es liefert uns eine Fülle von Möglichkeiten, vorgeschlagene Lesarten zu verstärken oder zu relativieren. Ohne diese Grundlage arbeiten wir nicht nach den Regeln der Kunst. Aber die Notwendigkeit, über den Konflikt der Lesarten juristisch zu entscheiden, kann uns die beste empirische Analyse nicht abnehmen.

Wörterbuch und Computer helfen uns also, eine große Zahl von Bedeutungsvarianten zu entdecken und auch dabei, diese auf Kontexte zu beziehen. Aber eine Sprachgrenze liefern sie nicht. Denn die einzige Grenze in der Sprache ist die Verständlichkeit. Die empirische Analyse entlastet uns also nicht von dem Streit,

welche der gefundenen Verwendungsweisen für unsere Zwecke die beste ist.

3. Die praktische Semantik des Rechts

Die Sprache ist keine der Kommunikation vorgeordnete Regelmaschine, sondern sie entsteht aus der Verknüpfung gelungener Kommunikationserfahrungen unter mitlaufender normativer Bewertung. Sie ist also tatsächlich dem Sprechen vorgeordnet, aber nicht so wie Gebirge und Flüsse, sondern so wie eine Institution, die wir ständig in unserem Handeln reproduzieren müssen. Sie ist kein Naturgegenstand, sondern ein Phänomen der dritten Art, wie auch der Markt. Sprache ist damit nicht länger der unerklärbare Erklärer des Verstehens und es gilt auch nicht einfach die Umkehrung dieses Verhältnisses. Sprache und Verstehen sind vielmehr gleichgeordnete Begriffe, die erst im Zusammenspiel zur sprachlichen Verständigung führen. Sprache funktioniert weder durch reine Regelmäßigkeit noch durch reine Interpretation, sondern aufgrund einer normativen Bewertung als Anknüpfen an gelungene Kommunikationserfahrungen. Die Vernetzung des vorliegenden Falles zu vergangenen gelungenen Kommunikationsakten kann über das Wörterbuch und noch spezifischer über den Kommentar hergestellt werden. Aber auch diese Vernetzung bedarf noch der normativen Bewertung, weil sie eben eine heterogene Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet.

a) Von Fall zu Fall - Das Verknüpfen gelungener Kommunikationserfahrungen

Man kann die Situation eines Juristen, der nach der Bedeutung eines Rechtsbegriffes fragt, mit der eines Sprachwissenschaftlers vergleichen, der ein Wörterbuch erstellt. Beide sammeln gelungene Gebrauchsbeispiele. Der Jurist macht dies mit Hilfe der Auslegungsregeln. Beispiele die ihm ohne Nachdenken einfallen, ordnet er der grammatischen Auslegung zu. Um weitere zu finden hat er als Suchstrategien die Systematik, Entstehungsgeschichte, Vorläufornormen und Zweck. Über die Kommentare findet er Vorentscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen die diese Suchstrategien schon angewendet haben. Der Sprachwissenschaftler dagegen entwickelt einen Thesaurus je nach dem Zweck seines Wörterbuchs, um die zu Grunde gelegten Corpora auszuwerten. Obwohl auf den ersten Blick verschieden, machen doch beide das gleiche: Sie verknüpfen gelungene Gebrauchsbeispiele. Damit kann man die Gesetzesbindung als Inter textualitätsproblem reformulieren.

Daher werden auch Präjudizien in Entscheidungen zitiert. Dies soll nicht nur Autorität vermitteln. Präjudizien sind zu verstehen „als Exempel richtigen fachsprachlichen Gebrauchs der einschlägigen Begriffe.“ Sie sind „Verweise auf die semantische Gleichbehandlung und damit die ‚Richtigkeit‘ eines Rechtsbegriffs. Diese Bestimmung der Bedeutung durch die Bezugnahme auf erhebliche Sprachverwender ist auch genau das Verfahren, das gute Wörterbücher anwenden: Sie erläutern einen Begriff durch die Heranziehung beispielhafter Verwendungen.“

Präjudizien sind damit kein Gegensatz zum Gesetz, sondern ein Weg, die Gesetzesbindung praktisch zu machen. In der fallorientierten Arbeit der Gerichte zeigt sich ein Verhältnis von Immanenz und Transzendenz, welches Normativität

konstituiert. Die Anwendung greift nicht direkt auf die Norm zu. Vielmehr wird diese erst eingesetzt. „Die Norm wird dadurch erneuert, dass der neue Fall in sie eingetragen wird. Sie tritt dem Fall nicht als gegebene Größe gegenüber. Der Eintrag macht sie zu einer neuen, immanenten Größe.“ Dies kann aber nur die eine Seite der Medaille sein. Zwar ist damit das Verhältnis von Norm und Fall grundsätzlich als ein internes markiert. Blicke es aber dabei, so fielen allerdings Norm und Anwendung amorph in sich zusammen. „Im Sinne der Immanenz gibt es keinen Abstand zwischen Norm und Anwendung. Es ist unmöglich, zwischen die Norm und ihre Anwendung zu treten und zu überprüfen, ob das eine auf das andere passt oder umgekehrt.“ Das Normativität allein ausmachende, interne Verhältnis von Anwendungsfall und Normauszeichnung hat sich seiner selbst gewahr zu werden. Die Blindheit des Normativen in der Anwendung ist also durch Beobachtung der darin liegenden Beobachtung von Handeln als normativ gehaltvoll aufzuheben. Genau hier kommt die Transzendenz der Norm ins Spiel. Wenn die Norm angewendet wird, verschwindet sie im Fall. Aber wenn man ihre Anwendung als geglückt und vorbildlich beobachtet, wird sie als Anwendung eines anderen wieder vom Fall abgehoben.

b) Die Einheit als unterstellte Form

Ohne Präjudizien lässt sich also Recht nicht finden. Empirische Untersuchungen in Form von Inhaltsanalysen gerichtlicher Begründungen zeigen, dass Präjudizien für den Richter die wichtigste Entscheidungsgrundlage sind. „Falls eine Gerichtsentscheidung eine einschlägige Rechtsgrundlage nicht nennt, wird dies von der Fachgemeinschaft durchaus als fehlerhaft vermerkt. Falls keine Hinweise auf entsprechende frühere Urteile sich finden, ist dies entweder der großen Selbstverständlichkeit der Entscheidung geschuldet oder aber der Tatsache, dass das Gericht in einer Rechtsfrage noch Neuland betreten hat.“ In der weit überwiegenden Anzahl der Entscheidungen besteht das systematische Argument also im Verweis des Gerichts auf seine eigene Rechtsprechung. Das heißt, die Systematik wird vollzogen als Beobachtung zweiter Ordnung.

Der pragmatische Bedeutungsbegriff macht die Entwicklung der Systematik zur Systematik zweiter Ordnung in ihrer Notwendigkeit verständlich. Entschieden werden kann nur Unentscheidbares. Daran ändern auch die Präjudizien nichts. Aber möglich ist eine Entscheidung von Unentscheidbarem nur, weil es bereits Entschiedenenes gibt. Der Richter vollzieht den Sprung zur Entscheidung an einer Kette von Lesarten entlang.

Allerdings zeigen sich dabei neue Probleme: Der Richter muss die Kette der Vorentscheidungen selber knüpfen: „Diese verschiedenen Anwendungsfälle sind, genau betrachtet, durchaus nicht identisch miteinander, sondern unterscheiden sich in mehr oder weniger vielen, stärker oder weniger stark geprägten Aspekten. Gerade deshalb ist die Heranziehung von Vor-Fällen, von anderen Verwendungen des in Rede stehenden Begriffs zentral, nicht aber die abstrakte Definition eines Begriffs, welche für den konkreten Fall im Zweifel ohnehin nur eingeschränkt hilfreich ist.“

Das Gericht kann also nicht einfach in die Tradition einrücken, wie eine Truppe in die Kaserne. Schon bei schriftlicher und erst recht bei computerunterstützter Überlieferung macht allein die Vielzahl der erfassten Entscheidungen deutlich, dass Tradition nicht homogen ist, sondern heterogen, umstritten und widersprüchlich. Damit bedarf der Versuch, sich in eine Kontinuitätslinie zu stellen, der ausführlichen Diskussion. Das werden gerade die Parteien in ihren Schriftsätzen ausnutzen. Die Justiz ist also traditionalistisch nicht, weil dies einfach ist, sondern obwohl es schwierig ist. Damit können auch die Kommentare und ihr Hinweis auf Präjudizien sowie wissenschaftliche Meinungen den Streit nicht einfach auflösen. Sie verschaffen ihm vielmehr nur eine bessere Grundlage.

4. Die normative Bewertung durch Argumentation

Der Richter kann sich also für die Semantik nicht an einer vorgegebenen Regel orientieren. Er hat nur Beispiele. Aber wenn die Beispiele, an denen der Richter sich orientieren kann, nicht homogen sind, bedarf es einer Auswahl.

Ein Urteil besteht aus Tenor, Begründung und Kostenentscheidung. Bei obergerichtlichen Entscheidungen findet man noch vor dem Tenor die so genannten Leitsätze der Entscheidung. Die Leitsätze werden an den Anfang gestellt und damit hervorgehoben, weil sie das für die juristische Kommunikation Wesentliche enthalten. Daran orientieren sich etwa die Untergerichte. In einem solchen Leitsatz wird die prinzipielle Verständnisweise des Obergerichts für ein gesetzliches Merkmal vorläufig fixiert. So wird in der ersten Entscheidung des BGH in Strafsachen im Leitsatz gesagt, dass das Überschütten von Salzsäure als Verwendung einer Waffe angesehen werden muss. In Frage stand, ob es sich um einen schweren Raub gem. § 250 StGB handelte. Dieser sieht die höhere Freiheitsstrafe vor, wenn der Täter bei Durchführung der Tat eine Waffe bei sich führt. Um die Auslegung dieses Wortes „Waffe“ wurde im Verfahren gestritten. Dabei wurden Argumente aus dem Wortlaut und der Systematik verwendet. Eine zentrale Rolle spielten Vorentscheidungen des Reichsgerichts. Im Fließtext der Begründung werden die im Verfahren vorgetragene Argumente aufgegriffen und geordnet. Analysiert man diese Ordnung, ergibt sich folgendes: Die im Leitsatz enthaltene Lesart des Gesetzestextes wird an Einwänden überprüft. Die auftauchenden Einwände bedürfen ihrerseits der Rechtfertigung. Sie erhalten diese, indem man sie über die Auslegungsinstrumente mit dem bisher schon anerkannten juristischen Wissen verknüpft. So werden im Beispiel etwa Vorentscheidungen des Reichsgerichts angeführt, welche einen engeren, technischen Waffenbegriff verwenden. Will das Gericht seine Lesart aufrechterhalten, muss es Einwände entweder widerlegen oder integrieren. Obiger Einwand wird vom BGH nicht widerlegt. Er hätte sich etwa auf die mittlerweile weggefallene Relevanz der Reichsgerichtsentscheidungen berufen können. Diesen Einwand erhebt der BGH nicht, weil es ihm darum geht, mit seinen Entscheidungen eine Kontinuität herzustellen. Vielmehr wird der Einwand integriert. Der BGH beruft sich seinerseits auf Reichsgerichtsentscheidungen. Diese Entscheidungen zeigen, dass das Reichsgericht selbst, seinen Waffenbegriff zunehmend erweitert hat. Der enge Waffenbegriff wurde vom Reichsgericht tatsächlich verwendet, aber eben

nur als Beginn einer Entwicklung. So werden alle im Verfahren vorgetragenen Einwände auch in der Begründung diskutiert und entschieden.

Die Textsorte Begründung bildet natürlich nicht die Art und Weise ab, nach der das Gericht seine Entscheidung gefunden hat. Sie protokolliert nicht das Verfahren. Am Anfang mag der Richter durchaus unvoreingenommen unterschiedliche Lesarten für möglich gehalten haben. Seine Meinung bildet er sich dann erst durch die vorgebrachten Argumente. Erst am Ende der letzten mündlichen Verhandlung muss er sich entscheiden. Aus welchen subjektiven Gründen er entscheidet interessiert uns in keiner Weise. Ob dogmatische Erkenntnisse, das Rechtsgefühl oder Standesvorurteile dabei eine Rolle spielen, kann dahin stehen. Wir verlangen vom Richter einzig eine Begründung der Entscheidung, die den Regeln der Kunst entspricht. Diese Regeln bestehen darin, dass er die in der Entscheidung zugrunde gelegte Lesart des Gesetzes von allen im Verfahren Einwänden frei räumt. Nur dann kann er die Geltung des Gesetzes auf die Leitsätze seines Urteils übertragen.

a) Die Argumentation vor Gericht

Wenn die Frage nach der Bedeutung eines Gesetzestextes zur semantischen Praxis führt, dann leitet dies zur Frage nach der juristischen Argumentation über. Man kann allerdings nicht einfach eine in der Rechtstheorie entwickelte Argumentationstheorie aufnehmen, sondern muss diese erst entwickeln. Zwar gibt es Bücher mit dem Titel „Theorie der juristischen Argumentation“. Aber diese stellen nur eine Umformulierung der alten Auslegungstheorie von Larenz dar. Zielpunkt der Argumentation ist danach die Überzeugung bzw. Zustimmung des Gegners. Eine Zustimmung dürfte im Rechtsstreit schwer zu erreichen sein, und selbst wenn, dürfte sie kaum frei von Zwängen sein. Deswegen ist Zustimmung für Religionsgründer von entscheidender Wichtigkeit, für das Recht aber nicht zielführend. Hier muss man wieder auf die Philosophie zurückgreifen, und zwar auf die in den letzten Jahrzehnten entwickelte Argumentationstheorie. Die Argumentation im Recht dient danach der Orientierung bei normativen Entscheidungen. Der Ansatz ist dialogisch und will die Grundzüge des Argumentierens herausarbeiten. Danach gibt es drei argumentative Operationen: das Setzen von Thesen, das Erheben von Einwänden und das Geben von Gründen. Juristische Argumentieren zielt darauf ab, den Anspruch der Partei auf das Recht durchzusetzen. Aber es hat sich in diesem Anspruch zu legitimieren. Einer Akzeptanz durch alle Beteiligten steht dabei der sich praktisch durchsetzende Charakter eines Widerstreits entgegen. Es bleibt nur die Entscheidung zu Gunsten einer Position, die sie in ihrer Begründetheit zu Gunsten der Anderen ratifiziert. Legitimität ist nicht über Zustimmung oder Akzeptanz zu erreichen, sondern nur über den Stand der Argumente. Und, wie für alles, so muss auch hier die Praxis des Argumentierens selbst für sich sorgen.

Sie tut dies, indem sie darauf hinarbeitet, dass sich im Streit nichts mehr gegen die eine, sich so in Geltung setzende Position sagen lässt. „Die Auszeichnung ‚gültig‘ wird dabei relativ zum Stand des argumentativen Dialogs (‚Argumentationsstand relativ‘) vorgenommen. Gültig heißt eine These dann, wenn ein

Stand der Diskussion erreicht ist, in dem keine Einwände mehr vorgebracht werden (können), keine Einwände bestehen, weil sie nicht da sind. Dies lässt sich in der Formel zusammenfassen: „Argumentative Geltung ist Freiheit von Einwänden, kurz: ‚Einwandfreiheit‘. Wo keine Einwände mehr vorliegen, besteht auch kein Bedarf zum weiteren Begründen.“ Im Rechtsstreit ist auf diese Weise eine gültige Version der umstrittenen Lektüre der einschlägigen Normtexte zu erreichen, die den Richter darin rechtfertigt, sie in den Stand von Recht als dessen Bedeutung zu erheben. Dafür müssen die Parteien die Einwände des Gegners ausräumen oder sie so reformulieren, dass sie in die Begründung der eigenen Rechtsmeinung integriert werden können. Mit diesem Status der Einwandfreiheit ist im Ergebnis eine gültige These erreicht, und durch sie kann dann auch der Streit der Rechtsmeinungen richtig entschieden werden.

b) Relevanz der Argumentationstheorie für das Recht

Dem Richter wird in Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt übertragen. Die Wortwahl „Gewalt“ ist dabei nicht unwichtig. Das Englische unterscheidet mit „violence“, „force“ und „authority“ zwischen unvermittelter, neutraler und legitimer Gewalt schon im Wortkörper. Das Deutsche hingegen muss diese Unterscheidung innerhalb des einen Begriffs „Gewalt“ vornehmen. Die Rechtsprechung ist eine der drei staatlichen Gewalten, welche entweder wüten oder walten. Die Unterscheidung hängt davon ab, ob die Ausübung dieser Gewalt sprachlich vermittelt ist oder nicht.

Die Interpretation macht den Normtext lesbar, versetzt diesen jedoch zugleich in einen Status, aus dem sich Angemessenheitskriterien für den Lektürevorschlag ableiten lassen, den die Interpretation unterbreitet. Jede Interpretation ist aber auf Gegenpositionen hin geöffnet, welche die Differenz zwischen Normtext und Interpretation auf Angemessenheit hin beobachten. Damit sind die Rahmenbedingungen eines rekursiven Spiels gesetzt, innerhalb dessen Interpretationen geprüft werden. Das ist der Streit der Lesarten im Verfahren.

Zur Erfassung der performativen Logik des juristischen Verfahrens bieten sich die Kategorien von Störung und Transparenz an. Diese stellen zwei gegensätzliche Modi der Verständigung dar, die ihrerseits auf zwei entsprechende Modi der Sichtbarkeit verweisen: in der Störung zeigt sich das Medium selbst, während es in der Transparenz das Mediatisierte ist, welches wahrnehmbar wird. Entscheidend ist nun, dass sich Verständigung in einem beständigen Wechselspiel von Störung und Transparenz vollzieht. Das Umschreiben des Normtextes stellt Sinn und damit Transparenz her. Mit der Wahrnehmung des Ausdrucks kann die Transparenz durch Problematisierung aufgestört werden. Diese Störung muss dann durch eine erneute Überführung in Transparenz beseitigt werden. Wenn die Gegenposition die erfolgten Interpretationen zur Disposition stellt, kann man auch sagen, dass hier in einem beständigen Übergang von Transparenz in Störung und von Störung in Transparenz „Implizites explizit gemacht wird und umgekehrt“.

Die Logik des Verfahrens fordert, den Text von Recht durch den Widerstreit der

Lesarten in Arbeit zu nehmen. Praktisch lässt sich der Gang dieser Arbeit am Text von Recht als semantischer Aushandlungsprozess entlang der Grundzüge der Argumentationssituation beschreiben. Die von den Parteien vorgetragenen Lesarten des Normtextes schließen sich gegenseitig aus. Dies macht den Streit aus. Die Stellungnahme einer Partei ist jeweils Gegenposition zur Stellungnahme der anderen. Keine der beiden Lesarten ist damit evident. Denn ihre Transparenz wird von der gegnerischen Lesart gestört. Beide machen aber mit ihren widerstreitenden Lesarten deutlich, dass es um denselben Gesetzestext als Präskript geht.

Wenn das Gericht entscheiden will, muss es den argumentativen Streit der Parteien nutzen. Am Ende des Verfahrens kann dann eine Lesart evident sein. Aber diese Evidenz ist keine, die an das Bewusstsein der beteiligten Personen gebunden ist, sondern eine Evidenz, die im Verfahren erst erzeugt wurde. Wenn alle gegnerischen Argumente integriert oder widerlegt sind, wird die verbleibende Lesart evident. Integrieren erfolgt, wenn Störung durch gelungene Absorbierung in Transparenz umgemünzt wird. Widerlegen gelingt, wenn die gegnerische Lesart durch Verdrängung getilgt wird, indem der von ihm behauptete Bezug zum Gesetzestext zerrissen wird. Alle Störung ist dann beseitigt und es bleibt nur noch die geltende Lesart in vollkommener Transparenz.

Das Urteil vollzieht weder die Erkenntnis einer objektiv vorgegebenen Bedeutung, noch trifft es eine Entscheidung aus dem normativen Nichts. Und ob es seine Aufgabe angemessen löst, ist nicht an einer objektiven Erkenntnisinstanz zu messen. Diese Frage ist vielmehr daran zu messen, ob es ihm gelingt, aus den vorgetragenen Argumenten im Verfahren und den vorliegenden Präjudizien eine Entscheidung zu treffen, die sich mit diesen beiden Vorgaben verträgt.

Die Ausübung richterlicher Gewalt ist nur erträglich, wenn ihr ein rechtsstaatliches Verfahren vorausgeht. Danach müssen sich alle Betroffenen äußern können. Die Äußerungsmöglichkeit allein reicht jedoch nicht. Der Richter muss sich in seiner Urteilsbegründung mit diesen Argumenten auch wirklich auseinandersetzen. Es ist derjenigen Lesart des Gesetzes Vorzug zu geben, für welche die besten Argumente vorgetragen wurden. Diese Vorgaben eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens lassen sich mit Hilfe der philosophischen Argumentationstheorie einlösen. Die Entscheidung des Richters muss gemessen am Stand der im Verfahren vorgetragenen Argumente gültig sein. Solange noch nicht abgetragene Einwände bestehen handelt es sich um die Ausübung von sprachlich unvermittelter Gewalt. Daher gehört die Argumentationstheorie als notwendiger Bestandteil in das Programm eines demokratischen Rechtsstaats.